

# RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN

## ENTSCHEID

Nr. 26.587 vom 29. April 2009  
in der Sache RAS X II

In Sachen: 1. X  
2. X  
3. X  
4. X  
Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch den Minister der Migrations- und Asylpolitik.

---

### DER PRÄSIDENT DER II. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X und X und ihre Kinder X und X, die erklären armenischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 20. Februar 2008 eingereicht haben, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Ministers vom 16. Januar 2008 zur Unzulässigkeitserklärung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9, dritter Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, und der Beschlüsse des Beauftragten des Ministers vom 22. Januar 2008 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen – Muster B, alle diese Beschlüsse den antragstellenden Parteien am 28. Januar 2008 zur Kenntnis gebracht, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels Ibis, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 16. Januar 2009, in dem die Sitzung am 25. Februar 2009 um 9.30 Uhr anberaumt wird.

Gehört den Bericht des Kammerpräsidenten Ch. BAMPS.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts BELMESSIERI, der loco Rechtsanwalt M. LAZARUS für die antragstellenden Parteien erscheint und Rechtsanwalts S. MATRAY, der loco Rechtsanwälte D. MATRAY und P. LEJEUNE für die beklagte Partei erscheint.

### FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

#### 1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1. Am 21. Oktober 2004 reichen die antragstellenden Parteien einen zweiten Antrag auf Aufenthaltserlaubnis unter Anwendung von Artikel 9, dritter Absatz des Gesetzes vom 15.

Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) ein.

1.2. Am 16. Januar 2008 wird dieser Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom Beauftragten des Ministers für unzulässig erklärt. Dieser Beschluss wird den antragstellenden Parteien am 28. Januar 2008 zur Kenntnis gebracht. Dies ist der erste angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

*„In Hinweis auf den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis, der am 26/10/2004 von (...)*

*geschickt wurde in Ausführung von Artikel 9.3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, teile ich Ihnen mit, dass der Antrag **unzulässig** ist.*

**BEGRÜNDUNGEN: keine außergewöhnlichen Umstände wurden angeführt**

*Die erwähnten Elemente bilden keinen außergewöhnlichen Umstand, der erklärt, weshalb die betroffene Person den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nicht durch Mittel vom üblichen Verfahren einreichen können, nämlich durch den diplomatischen oder konsularischen Post, der zuständig ist für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort im Ausland.*

*Die Tatsache, dass die betroffenen Personen seit 2000 in Belgien leben, aktiv integriert waren, die deutsche Sprache sprechen, sich immer an die Regeln halten, offen, ehrlich und zuverlässig sind, über tadellose Leumundszeugnisse verfügen, einen großen Freundeskreis im Ort und in der Umgebung aufgebaut haben, verschiedene Empfehlungsschreiben vorlegen und dass Herr G. als Hilfsarbeiter eingestellt werden kann, ist an sich nicht außergewöhnlich und rechtfertigt die Tatsache, dass der Regularisierungsantrag in Ausführung von Artikel 9 des Gesetzes vom 1980 in Belgien eingereicht wird, nicht.*

*Die betroffenen Personen wussten, dass ihr Aufenthalt nur vorläufig, im Rahmen des Asylverfahrens, zugelassen wurde und dass sie im Fall einer negativen Entscheidung das Land verlassen mussten. Am 27.02.2002 wurde ihr Asylantrag abgeschlossen mit einer bestätigenden Entscheidung der Weigerung des Aufenthalts durch das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose.*

*Die betroffenen Personen haben die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen nicht ausgeführt und seitdem ist ihr Aufenthalt in Belgien illegal. Ein längerer illegaler Aufenthalt gibt keine Rechte mit Rücksicht auf eine Regularisierung. Die Dauer des Verfahrens - ungefähr ein Jahr und zwei Monate- war auch nicht so lang, dass sie als unbillig lang betrachtet werden kann.*

*Die Tatsache, dass die Kinder hier in die Schule gehen, kann auch nicht als einen außergewöhnlichen Umstand betrachtet werden, weil die Betroffenen nicht beweisen, dass der Schulbesuch nicht fortgesetzt werden kann im Herkunftsland. Für den Schulbesuch der Kinder braucht man keinen spezialisierten Unterricht oder eine spezifische Infrastruktur, die es im Herkunftsland nicht geben würde. Seit März 2002 findet der Schulbesuch im Rahmen eines illegalen Aufenthalts statt. Man kann auch bemerken, dass die Eltern den Interessen der Kinder geschadet haben, indem sie einen derartigen Aufenthalt gewählt haben.*

*Aus demselben Grund bildet die Behauptung, dass der Sohn G. bei einer Rückkehr mit Sicherheit nicht mehr mit dem armenischen Kulturkreis zurecht käme keinen außergewöhnlichen Umstand.*

*In Zusammenhang mit der Furcht um ihr Leib und Leben, die eine, sogar zeitweilige, Rückkehr ins Herkunftsland oder das Land des Aufenthalts verhindern würde, soll gesagt werden, dass die Antragsteller die Beweise liefern müssen. Weil diese Personen ihre Furcht nicht mit einem einzigen neuen Element untermauern, soll hingewiesen werden auf die Argumente, die während des Asylverfahrens erwähnt worden sind. Man kann nur feststellen, dass diese Argumente abgelehnt worden sind durch das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose. Die Argumente, die zur Untermauerung des Regularisierungsantrags benutzt werden, können also nicht auf eine andere Weise beurteilt werden, als die Instanzen, die zuständig sind für die Asylmaterie, dies bereits getan haben.*

*Schließlich behauptet der Rechtsanwalt, dass die Jungen zum Militär einbezogen worden. Auch hier soll gesagt werden, dass die Antragsteller die Beweise liefern müssen.*

*Die betroffenen Personen müssen sich an ihre Botschaft wenden um die notwendigen Dokumente für die Rückreise zu bekommen. Dafür, und für eine eventuelle finanzielle Unterstützung, dürfen sie sich an die Internationale Organisation für Migration (IOM) wenden.“*

Am 22. Januar 2008 trifft der Beauftragte des Ministers hinsichtlich der ersten, zweiten und dritten antragstellenden Partei einen Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen – Muster B, diesen antragstellenden Parteien am 28. Januar 2008 zur Kenntnis gebracht. Dies ist der zweite, dritte und vierte angefochtene Beschluss, deren Gründe lauten wie folgt:

„(...) **Keine aussergewöhnlichen Umstände wurden angeführt** (...)“

## **2. Verfahren**

Die antragstellenden Parteien beantragen in ihrem Antrag, die Gegenpartei zu den Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Von Amts wegen wird festgestellt, dass der Rat für Ausländerstreitsachen keine Gerichtskosten auferlegen kann und deshalb die beklagte Partei nicht zu den Kosten des Verfahrens verurteilen kann. Der Antrag der antragstellenden Parteien dazu wird abgelehnt.

## **3. Untersuchung der Klage**

3.1. In einem ersten Grund führen die antragstellenden Parteien den Verstoß gegen Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte an. Die antragstellenden Parteien verweisen unter anderem auf eine Entscheidung des Rates für Ausländerstreitsachen und führen an, dass aus dieser Entscheidung hervorgeht, dass der Beauftragte des Ministers bezüglich eines Antrages auf Aufenthaltserlaubnis alle Elemente der Akte berücksichtigen muss, darunter neber der Dauer des Aufenthalts, auch die Integration und die sozialen Bindungen mit Belgien. Sie verweisen auch auf die Tatsache, dass der Arbeitgeber von Sohn Ga. G. mehrfach schriftlich auf die Situation der Familie eingegangen ist und mehrfach darauf hingewiesen hat, dass sein Betrieb in den vergangenen Jahren viel Zeit in die Ausbildung von Ga. investiert hat, und auf einem Erlass der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft. Sie führen an, dass der Beauftragte des Ministers diesen Umständen in seiner Beschlussfindung nicht Rechnung getragen hat. Schließlich wird auf ein Schreiben des Vizeministerpräsidenten der deutschsprachigen Gemeinschaft an den Innenminister verwiesen. Die antragstellenden Parteien führen an, dass der Beauftragte des Ministers es im angefochtenen Beschluss bei Standardformulierungen belässt, ohne auf die konkret angeführten Aspekte einzugehen.

3.2. Die beklagte Partei macht in ihrem Schriftsatz angesichts des ersten Grundes Folgendes geltend:

**„Eerste middel, afgeleid uit de schending van artikels 2 en 3 van de wet d.d. 29 juli 1991.**

### **Standpunt van verzoekende partijen**

*Verzoekende partijen verwijten aan de bestreden beslissing beschouwd te hebben dat de aangeropen argumenten geen buitengewone omstandigheden uitmaakten.*

*Ze voeren aan, ter ondersteuning van hun argumentatie, een arrest van Uw raad van 29 oktober 2007, betreffende een Kongolese student, welke zou hebben beschouwd dat alle aangevoerde elementen in beschouwing genomen moesten zijn, wat niet werd gedaan in dat geval.*

*De verzoekende partijen verklaren brieven van de werkgever van hun zoon te hebben overgelegd die de investering in geld en in tijd die werd besteden aan de opleiding van deze laatste bevestigen.*

*Ze voeren ook de brieven van Mijnheer G. ter ondersteuning van hun argumentatie.*

*Ze beschouwen dat, in dit geval, de bestreden beslissing beantwoordt deze argumenten niet en enkel stereotiepe formules bevat.*

### **Weerlegging**

*Verzoekende partijen roepen een schending van de plicht tot formele motivering die aan verwerende partij behoort. Volgens de opschrift zelf van de wet d.d. 29 juli 1991 heeft dit middel enkel betrekking op de vorm van de beslissing<sup>1</sup>.*

*Soms werd beweerd dat het bestaan van een vergissing in rechte of in feite steeds een vergissing in de motivering van de beslissing meebracht, doch wordt heden deze these verworpen door de rechtspraak<sup>2</sup>.*

*De formele motiveringsplicht die op de administratieve overheid berust dient de bestemming van de beslissing toe te laten de reden te kennen die er als grondslag voor dienen, zonder echter dat de overheid gehouden wordt de reden van de reden uiteen te zetten. Het voldoet bijgevolg dat uit de beslissing op een duidelijke en ondubbelzinnige wijze de redenering van zijn auteur blijkt, teneinde de bestemming toe te laten de rechtvaardigingen ervan te begrijpen en deze eventueel te betwisten in het kader van een beroep en de bevoegde rechtsmacht haar controle hieromtrent te laten oefenen<sup>3</sup>.*

*Dit is wel het geval in casu zodat het middel afgeleid uit de schending van de formele motiveringsplicht dient te worden verworpen.*

*Trouwens dient het middel eveneens te worden verworpen nu verzoekende partijen Uw Raad uitnodigen de beoordeling van de administratieve overheid door haar eigen beoordeling te vervangen<sup>4</sup>.*

*Een gewone lezing van de beslissing laat toe vast te stellen dat deze rijkelijk gemotiveerd is en beantwoordde elke argument aangeropen door de verzoekende partijen in hun beroep.*

*De aangevoerde elementen van integratie, te weten het volgen van een opleiding, de gesloten sociale en vriendschappelijke banden sinds hun aankomst, de kwaliteitsgetuigenissen, tonen bovendien geen mogelijkheid aan om tijdelijk in hun oorsprongsland teug te gaan om een machtiging tot verblijf in te dienen<sup>5</sup>.*

---

<sup>1</sup> C'est bien la présentation de l'acte administratif qu'il a entendu régler. L'intitulé même de la loi le fait ressortir immédiatement : le législateur entend régir la motivation formelle. La loi du 29 juillet 1991 détermine donc l'une des conditions de la légalité externe des actes administratifs unilatéraux de portée individuelle (Robert ANDERSEN et Paul LEWALLE, *La motivation formelle des actes administratifs*, A.P.T., 1993, blz. 75)

<sup>2</sup> Pour le surplus du moyen en ce qu'il invoque l'article 3 de la loi du 29 juillet 1991, force est de constater qu'en l'occurrence, la partie défenderesse fonde sa décision sur une série de considérations de droit et de fait qu'elle précise dans sa motivation, en sorte que la partie requérante en a une connaissance suffisante pour comprendre les raisons qui la justifient et apprécier l'opportunité de les contester utilement. Dans cette perspective, et à défaut de développements spécifiques du moyen quant à ce, il s'impose de conclure que l'acre attaqué satisfait aux exigences de motivation formelle évoquées (R.V.V. 9.803 van 11 april 2008).

L'obligation de motivation formelle a pour but d'informer l'administré des motifs qui ont conduit l'autorité administrative à prendre une décision, de sorte qu'il puisse apprécier s'il y a lieu d'exercer son droit de recours. La décision contestée est formellement motivée. Il ressort au demeurant de la requête que le requérant connaissait les motifs de la décision attaquée, puisqu'il en analyse la substance. Dans la mesure où le requérant invoque la violation de l'obligation de motivation formelle, le moyen manque de fait (RvS 179. 083 van 28 januari 2008, Wette).

<sup>3</sup> R.V.V., 22 september 2008. n° 16.177, HMIRINE

<sup>4</sup> ... qu'on observera ensuite que la partie requérante se limite à énoncer une série d'éléments qui, selon elle, justifiaient que la partie adverse lui accorde le bénéfice de la procédure figurant à l'article 9, alinéa 3, de la loi précitée du 15 décembre 1980, sans en tirer concrètement une critique de légalité, en rattachant son exposé à cette même disposition dont elle allègue la violation; que ce faisant, la partie requérante invite en réalité le Conseil d'Etat à substituer son appréciation à celle de l'administration active, ce pourquoi il n'est pas compétent; que la partie requérante n'expose pas non plus où et comment la partie adverse aurait commis une erreur manifeste d'appréciation; (RvS n° 180.396 van 4 maart 2008).

<sup>5</sup> RvS., 13/0812002

*Wat tenslotte de brieven van Mijnheer G. betreft, dient opgemerkt te worden dat deze van na de bestreden beslissing dateren, zodat aan de verwerende partij niet kan worden verweten deze niet in aanmerking te hebben genomen, de wettigheid van een beslissing zijnde geschat volgens de door de administratie bekende elementen wanneer ze haar beslissing neemt<sup>6</sup>.*

3.3. Der Rat weist darauf hin, dass die Artikel 2 und 3 des genannten Gesetzes vom 29. Juli 1991 die Behörde nicht nur dazu verpflichten, im Akt die juristischen und faktischen Grundlagen aufzunehmen, die dem Beschluss zugrunde liegen, sondern dies auch in „angemessener“ Weise zu tun. Der Begriff „angemessen“ impliziert, dass die auferlegte Begründung rechtlich und faktisch dem Gewicht des getroffenen Beschlusses entsprechen muss. Aus dem Antrag geht hervor, dass die antragstellenden Parteien die Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses kennen, sodass der Zweck der ausdrücklichen Begründungspflicht im vorliegenden Fall erreicht ist und sie infolgedessen den Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht anführen, sodass der erste Grund aus dieser Sicht untersucht wird.

Der Rat stellt fest, dass die antragstellenden Parteien in ihrem Antrag vom 21. Oktober 2004 auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9, dritter Absatz des Ausländergesetzes betreffend der Zulässigkeit Folgendes dargelegt haben, wobei angemerkt werden muss, dass der Teil des Antrages, der sich auf die Tochter J. bezieht, die keine antragstellende Partei ist, außer Betracht gelassen wird:

**„II. Familie G.:**

- Zulässigkeit:

*Der Regularisierungsantrag ist für die gesamte Familie G. zulässig.*

*Die Tochter J. unterhält, wie bereits oben angeführt, eine dauerhafte Beziehung mit einem Belgier.*

*Mittlerweile lebt die Familie seit fast 4 Jahren in Belgien, die Kinder Gu. und Ga. besuchen zudem die Schule.*

*Der Sohn Ga. G. (siehe Unterlage 20) folgt einer Ausbildung im Unternehmen (...). Dort wird bescheinigt, dass Ga. sich perfekt integriert habe, seine Arbeit gewissenhaft ausübe und pünktlich anfangen. Man bestätigt, dass Herr G. Ga. die Möglichkeit hat, im kommenden Jahr im Unternehmen (...) eine Lehre zu beginnen.*

*Eine Zwangsrückkehr nach Armenien würde diese berufliche Ausbildung unmöglich machen, obwohl die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss erfüllt sind.*

*Der jüngere Sohn Gu. beherrscht mittlerweile die armenische Sprache nicht mehr schriftlich, sondern nur noch mündlich und hat, wie seine Geschwister und seine Eltern, hervorragende Kenntnisse der deutschen Sprache.*

*Dieser Junge hat seine prägenden Jahre nun in Belgien verbracht und käme mit Sicherheit nicht mehr bei einer Rückkehr mit dem armenischen Kulturkreis zurecht.*

*Insgesamt ist zudem zu berücksichtigen, dass die Familie bei einer Rückkehr um ihr Leib und Leben fürchten müsste und die Jungen zudem zum Militär einbezogen würden.*

*Vorliegender Regularisierungsantrag ist daher zulässig, da die Familie G. in der Unmöglichkeit ist, diesen Antrag in ihrem Heimatland oder in einem anderen Land zu stellen.“*

---

<sup>6</sup> DERRIKS E. & SBAI K, Droit des étrangers - Loi du 15 décembre 1980 - Chronique de jurisprudence 1993-2000, Les dossiers du J.T. Bruxelles, Larcier, p.32 ; zie met name RvS 26 augustus 1988, n° 87.676 ; RvS 11 februari 1999, n° 78.664 ; RvS., 16 september 1999, n°82.272 ; RvS., 27 februari 2001, n° 93.593, geciteerd in nota 101

Im vorliegenden Fall wurde der Antrag auf vorläufige Aufenthaltserlaubnis für unzulässig erklärt, was bedeutet, dass die außergewöhnlichen Umstände, auf die sich die antragstellenden Parteien berufen, um zu rechtfertigen, weshalb sie keinen Antrag auf vorläufige Aufenthaltserlaubnis in ihrem Herkunftsland eingereicht haben, nicht angenommen oder bewiesen wurden. Die beklagte Partei hat den ersten angefochtenen Beschluss wie folgt begründet:

*„Die erwähnten Elemente bilden keinen außergewöhnlichen Umstand, der erklärt, weshalb die betroffene Person den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nicht durch Mittel vom üblichen Verfahren einreichen können, nämlich durch den diplomatischen oder konsularischen Post, der zuständig ist für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort im Ausland.*

*Die Tatsache, dass die betroffenen Personen seit 2000 in Belgien leben, aktiv integriert waren, die deutsche Sprache sprechen, sich immer an die Regeln halten, offen, ehrlich und zuverlässig sind, über tadellose Leumundszeugnisse verfügen, einen großen Freundeskreis im Ort und in der Umgebung aufgebaut haben, verschiedene Empfehlungsschreiben vorlegen und dass Herr G. als Hilfsarbeiter eingestellt werden kann, ist an sich nicht außergewöhnlich und rechtfertigt die Tatsache, dass der Regularisierungsantrag in Ausführung von Artikel 9 des Gesetzes vom 1980 in Belgien eingereicht wird, nicht.*

*Die betroffenen Personen wussten, dass ihr Aufenthalt nur vorläufig, im Rahmen des Asylverfahrens, zugelassen wurde und dass sie im Fall einer negativen Entscheidung das Land verlassen mussten. Am 27.02.2002 wurde ihr Asylantrag abgeschlossen mit einer bestätigenden Entscheidung der Weigerung des Aufenthalts durch das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose.*

*Die betroffenen Personen haben die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen nicht ausgeführt und seitdem ist ihr Aufenthalt in Belgien illegal. Ein längerer illegaler Aufenthalt gibt keine Rechte mit Rücksicht auf eine Regularisierung. Die Dauer des Verfahrens - ungefähr ein Jahr und zwei Monate- war auch nicht so lang, dass sie als unbillig lang betrachtet werden kann.*

*Die Tatsache, dass die Kinder hier in die Schule gehen, kann auch nicht als einen außergewöhnlichen Umstand betrachtet werden, weil die Betroffenen nicht beweisen, dass der Schulbesuch nicht fortgesetzt werden kann im Herkunftsland. Für den Schulbesuch der Kinder braucht man keinen spezialisierten Unterricht oder eine spezifische Infrastruktur, die es im Herkunftsland nicht geben würde. Seit März 2002 findet der Schulbesuch im Rahmen eines illegalen Aufenthalts statt. Man kann auch bemerken, dass die Eltern den Interessen der Kinder geschadet haben, indem sie einen derartigen Aufenthalt gewählt haben.*

*Aus demselben Grund bildet die Behauptung, dass der Sohn Gu. bei einer Rückkehr mit Sicherheit nicht mehr mit dem armenischen Kulturkreis zurecht käme keinen außergewöhnlichen Umstand.*

*In Zusammenhang mit der Furcht um ihr Leib und Leben, die eine, sogar zeitweilige, Rückkehr ins Herkunftsland oder das Land des Aufenthalts verhindern würde, soll gesagt werden, dass die Antragsteller die Beweise liefern müssen. Weil diese Personen ihre Furcht nicht mit einem einzigen neuen Element untermauern, soll hingewiesen werden auf die Argumente, die während des Asylverfahrens erwähnt worden sind. Man kann nur feststellen, dass diese Argumente abgelehnt worden sind durch das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose. Die Argumente, die zur Untermauerung des Regularisierungsantrags benutzt werden, können also nicht auf eine andere Weise beurteilt werden, als die Instanzen, die zuständig sind für die Asylmaterie, dies bereits getan haben.*

*Schließlich behauptet der Rechtsanwalt, dass die Jungen zum Militär einbezogen worden. Auch hier soll gesagt werden, dass die Antragsteller die Beweise liefern müssen.*

*Die betroffenen Personen müssen sich an ihre Botschaft wenden um die notwendigen Dokumente für die Rückreise zu bekommen. Dafür, und für eine eventuelle finanzielle Unterstützung, dürfen sie sich an die Internationale Organisation für Migration (IOM) wenden.“*

Aus dem oben Genannten geht hervor, dass die antragstellenden Parteien in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis betreffend der Zulässigkeit des Antrages unter anderem angeführt

haben, dass die Kinder Gu. und Ga. die Schule besuchen und dass Sohn Ga. G. außerdem eine Ausbildung in einem Unternehmen folgt. Sie haben in diesem Rahmen eine Unterlage eingereicht und darauf hingewiesen, dass diese Unterlage bestätigt, dass Ga. G. die Möglichkeit hat, im kommenden Jahr in diesem Unternehmen eine Lehre zu beginnen.

Der Rat stellt fest, dass im ersten angefochtenen Beschluss auf die Tatsache eingegangen wird, dass die Kinder in die Schule gehen: Es wird besagt, dass dies nicht als einen außergewöhnlichen Umstand betrachtet werden kann, weil die antragstellenden Parteien nicht beweisen, dass der Schulbesuch nicht fortgesetzt werden kann im Herkunftsland. Anschließend wird besagt, dass für den Schulbesuch des Kindes keinen spezialisierten Unterricht oder eine spezifische Infrastruktur, die es im Herkunftsland nicht geben würde, gebraucht wird. Der Rat stellt ferner fest, dass auf die mögliche Einstellung von Herrn V.G. eingegangen wird, wobei angemerkt werden muss, dass der angefochtene Beschluss nur allgemein auf „Herrn G.“ verweist, aber aus dem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis hervorgeht, dass Herr V.G. als Hilfsarbeiter eingestellt werden kann: Es wird besagt, dass die Tatsache, dass Herr G. als Hilfsarbeiter eingestellt werden kann, an sich nicht außergewöhnlich ist und nicht rechtfertigt, dass der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis in Belgien eingereicht wird. Der Rat merkt jedoch an, dass der Beauftragte des Ministers keineswegs auf die Tatsache eingeht, dass Ga. G. eine Ausbildung in einem Unternehmen folgt und die Möglichkeit hat, in diesem Unternehmen eine Lehre zu beginnen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine spezifische Ausbildung und eine mögliche Lehre in einem spezifischen Unternehmen nicht mit der Schulbildung im Allgemeinen gleichgesetzt werden kann, die antragstellenden Parteien im Teil „Zulässigkeit“ ihres Antrages auf Aufenthaltserlaubnis sowohl den Schulbesuch der Kinder Gu. G. und Ga. G. als auch die Ausbildung und die mögliche Lehre des Sohns Ga. G. in einem Unternehmen anführen und der angefochtene Beschluss nur auf den Schulbesuch der Kinder und die mögliche Einstellung eines anderen Familienmitglieds, nämlich des Vaters V.G., eingeht, stellt der Rat fest, dass die beklagte Partei nicht in angemessener Weise auf alle von den antragstellenden Parteien in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9, dritter Absatz des Ausländergesetzes angeführten Elemente, antwortet. Dadurch, dass im ersten angefochtenen Beschluss geschlussfolgert wird, dass keine außergewöhnlichen Umstände angeführt wurden, und der Antrag aufgrund dessen für unzulässig erklärt ist, ohne dass auf alle von den antragstellenden Parteien angeführten Elemente betreffend der Zulässigkeit ihres Antrages angemessen geantwortet ist, verstößt der erste angefochtene Beschluss gegen Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte.

Der erste Grund ist begründet.

In Erwägung ziehend, dass die eventuelle Begründetheit der sonstigen Gründe nicht zu einer breiteren Nichtigkeit führen kann, müssen diese nicht mehr untersucht werden.

3.4. Aus dem oben Genannten geht hervor, dass diese Sache nur eine kurze Verhandlung erfordert hat. Die antragstellenden Parteien haben einen begründeten Grund angeführt. Es gibt daher Grund, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden. Der Aussetzungsantrag ist deshalb gegenstandslos.

## **AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:**

### **Artikel 1**

Nichtig erklärt werden der Beschluss des Beauftragten des Ministers vom 16. Januar 2008 zur Unzulässigkeitserklärung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9, dritter Absatz des Ausländergesetzes, und die Beschlüsse des Beauftragten des Ministers vom 22. Januar 2008 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen – Muster B.

## **Artikel 2**

Der Aussetzungsantrag ist gegenstandslos.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am neunundzwanzigsten April zweitausendneun verkündet von:

Frau Ch. BAMPS,                      Kammerpräsidenten,

Herrn M. DENYS,                      Greffier.

**Der Greffier,**

**Der Präsident,**

**M. DENYS.**

**Ch. BAMPS.**